



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

26.10.2021

Nr. 44

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und der Stadt Gladbeck über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung
2. Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße –

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und der Stadt Gladbeck über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung

Der Landrat des Kreises Recklinghausen hat mit Verfügung vom 21.09.2021 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Recklinghausen und Gladbeck gem. §§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 1346/2021 vom 14.10.2021.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße –

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27. September 2021 beschlossen, die Erschließungsstraße im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße –

Lina-Endmann-Weg

zu benennen.

An das Straßenschild soll ein Zusatzschild mit entsprechenden Erläuterungen angebracht werden:

Lina Endmann (1876 – Todesjahr unbekannt)

Erste sozialdemokratische Stadtverordnete in Recklinghausen 1919 - 1933

Die Straßenbenennung wird hiermit nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Beschluss nebst Übersichtskarte kann während der Dienststunden und für die Dauer von einem Monat während der Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Ingenieurwesen, Westring 51, Technisches Rathaus, Zimmer 403 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einsichtnahme die Vorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1140), zu beachten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recklinghausen, den 18. Oktober 2021



T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zur Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße -

